



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	148. / 02.09.2010 / 15:45 – 17:45 Uhr
TOP:	04 – Financial Instruments – FASB-Exposure Draft of Proposed Accounting Standards Update
Thema:	Erarbeitung DSR-Stellungnahme zum ED
Papier:	148_04a_FASB FI AG Ergebnisse

Vorbemerkung

- 1 In diesem Dokument **148_04a** sind die Ergebnisse der Diskussion in der AG „Finanzinstrumente“ in Form des unveränderten Sitzungsprotokolls dargestellt. Das Protokoll ist den Seiten 2 ff. dieser Unterlage zu entnehmen.
- 2 Eine Würdigung der Ergebnisse dieser AG-Diskussion, insb. ein Vergleich mit den zuvor vom DSR geäußerten Meinungen und Thesen sowie der Fragestellungen des DSR an die AG ist in einer gesonderten Unterlage **148_04b** dargestellt.



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-23 (Große)
Telefon +49 (0)30 206412-14 (Hausmann)
Telefax +49 (0)30 206412-15
E-Mail grosse@drsc.de
hausmann@drsc.de

Berlin, 20. August 2010

Protokoll
über die 4. Sitzung der DRSC-Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“
am 11. August 2010 bei Deloitte, Franklinstr. 50, 60486 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung und Allgemeine Beschlüsse	3
2.1.: Definitionen	4
2.2.: Anwendungsbereich	5
3.1.: Kategorisierung.....	6
3.2.: Erstbewertung	8
3.3.: Folgebewertung.....	8
4.: Darstellung / Ausweis	9
5.: Wertminderung.....	10
6.: Angaben.....	12
7.: Hedge Accounting.....	13
8.: Umklassifizierung.....	15
9.: Erstanwendung / Inkrafttreten.....	16
10.: Abschließendes.....	16
Übersicht über die Aufgaben, die aus den Diskussionen und Beschlüssen der AG resultieren („To-Do-Liste“)	16



Datum und Dauer der Sitzung:

Mittwoch, 11.08.2010, von 10:00 Uhr bis 16:45 Uhr

Teilnehmer:

DSR	Herr Prof. Barckow Herr Edelmann	
AG	Herr Prof. Glaum (Vors.) Herr Berger Frau Dr. Bogajewskaja Herr Dr. Breker Herr Flick Herr Dr. Kaiser Herr Dr. Kehm Frau Dr. Leippe Frau Roser	entschuldigt entschuldigt entschuldigt
DRSC	Herr Haussmann Herr Dr. Große	



1. Begrüßung und Allgemeine Beschlüsse

Herr Barckow leitet die Sitzung ein. Er begrüßt die Teilnehmer im Hause von Deloitte. Als neues Mitglied wird Frau Roser (BASF) begrüßt; alle Teilnehmer stellen sich kurz vor.

Herr Barckow erläutert die bisherige Erörterung des Themas im DSR und den Auftrag an die AG, zu den vorläufigen DSR-Thesen und aufgeworfenen Fragestellungen Position zu beziehen, aber ggf. auch weitere Fragen aufzuwerfen und zu diskutieren.

Die AG bestätigt die Relevanz der verschiedenen Themenausschnitte (nummeriert 2. bis 9.) gemäß der Festlegung des DSR, wobei insb. Herr Breker hervorhebt, dass die Kategorisierung als bedeutendster Themenausschnitt erscheint.

Die beiden DSR-Paten bitten darum, dass die Diskussion so geführt wird, dass das Bilanzierungsmodell für FI gemäß IFRS 9 als Basis bzw. Vergleichsmaßstab zugrundegelegt wird.

Herr Kehm stellt fest, dass die im FASB-ED gestellten Fragen oftmals sehr spezifisch und selten grundlegender Natur sind, was deren Beantwortung, insb. bei Kritik zu grundsätzlichen Merkmalen des FASB-Modells, eher unmöglich macht. Es wird einvernehmlich empfohlen, dass der DSR alle wesentlichen Kritikpunkte, ggf. auch in detaillierter Form, in einem *cover letter* anspricht. Nur sofern jeweils passende Fragen im ED enthalten sind, können Details zu Kritikpunkten als Antworten auf die Fragen formuliert werden. Die AG bestätigt die Sicht, dass die Beantwortung einzelner Fragen eher nur in Einzelfällen angebracht erscheint.



2.1.: Definitionen

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: teilweise; nur ausgewählte Definitionen
- Auftrag zum Vergleich und zur Beurteilung der Definitionen
- These bzgl. „amortised cost“: FASB-Definition zu bevorzugen

Diskussion der AG:

Amortised cost:

- Herr Barckow weist daraufhin, dass IASB- und FASB-Definition zwar sehr ähnlich sind, die FASB-Definition aber zusätzlich eine *foreign-currency*-Anpassung (Punkt (c)) enthält. Darauf sollte der IASB hingewiesen werden.
- Unterschiedlich erscheint der Einbezug von „write-offs“ (FASB) vs. „impairment and uncollectability“ (IASB). Da beide Boards „write-offs“ als „uncollectibility“ definieren, was aber von „impairment“ zu unterscheiden ist, ist bei der FASB-Definition unklar, ob hier zusätzlich auch „impairments“ einbezogen sind (dies ist zumindest bei der Bewertung eines einzelnen FI wichtig). Darauf sollte der FASB hingewiesen werden.
- **Die FASB-Definition erscheint sachgerechter.**

Effektivzinssatz:

- Herr Berger weist darauf hin, dass die erwartete Laufzeit und eine ggf. kürzere Laufzeit unbedingt zu unterscheiden sind; insoweit ist die IASB-Definition in IAS 39 besser als im ED „Impairment“.
- Bei der FASB-Definition scheint fraglich, ob/wie Vorfälligkeit einbezogen ist. Zu vermuten, aber nicht sicher, ist, dass diese innerhalb der „contractual interest rate“ eingerechnet wird. Dies sollte ggü. dem FASB hinterfragt werden.
- Insgesamt weisen beide Definitionen eine unterschiedliche Sichtweise für die Zinssatzermittlung auf; scheinen aber beide sachgerecht.
- **Die IASB-Definition in IAS 39 wird, weil expliziter, bevorzugt.**

Finanzinstrument (finanzieller Vermögenswert, finanzielle Schuld):

- Die Definitionen von FI sind leicht unterschiedlich, da der FASB einige spezifische finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Schulden bereits in der (allgemeinen) Definition von FI benennt, der IASB hingegen nicht.
- Die FASB-Definition erscheint dahingehend sachgerechter, dass ausdrücklich Barbestände und Eigentümer-Instrumente neben Verträgen aufgeführt werden. Dies ist sachgerecht, weil eben nicht alle Finanzinstrumente einen Vertrag darstellen.
- Die IASB-Definitionen von fin. Vermögenswert und fin. Schuld enthalten – im Gegensatz zu denen des FASB – jeweils Instrumente zur Erfüllung in eigenen EK-Instrumenten (Punkt (d) bei Vermögenswert, Punkt (b) bei Schuld), insb. solche mit der fixed-for-fixed-Bedingung. Vor dem Hintergrund der laufenden Diskussion um die Abgrenzung von EK/FK als eigenständiges Projekt wird bevorzugt, dass diese Instrumente in der FI-Definition vorerst nicht enthalten sind, jedoch im Grundsatz dazugehören.
- **Aufgrund letzterer Abwägung wird die FASB-Definition leicht präferiert;** der erste genannte Punkt könnte auch mittels Modifikation der IASB-Definition umgesetzt werden.



Hybrides FI / Embedded:

- Kritisch erscheint, dass der Begriff „hybrid (financial) instrument“ nicht immer eindeutig bzw. einheitlich verwendet wird. Hiervon sind auch die (uneinheitlich verwendeten) Begriffe „combined instrument“ und „compound instrument“ betroffen.
- Die IASB-Definition von „embedded“ hat eher beschreibenden Charakter, die des FASB ist definitionsgerechter.
- **Insgesamt wird keine Präferenz ausgesprochen.**

Derivat:

- Die IAS 39-Definition enthält keine Derivate mit einem „net cash settlement“-Feature. Dies ist jedoch essentiell, weil solche Verträge dann per Definition Derivate sind und nicht erst Derivaten gleichgestellt werden müssen.
- Die FASB-Definition enthält dieses Feature (Nachtrag des Projektverantwortlichen).
- **Wegen dieses Unterschieds erscheint die FASB-Definition sachgerechter; ergänzend muss aber die Ausnahme sog. „own use derivatives“ (IAS 39.5) fortbestehen.**

Nachtrag: FASB-Definition: A derivative instrument is a financial instrument or other contract with all three of the following characteristics:

- a) It has (1) one or more **underlyings** and (2) one or more **notional amounts** or payment provisions or both. Those terms determine the amount of the settlement or settlements, and, in some cases, whether or not a settlement is required.
- b) It requires no initial net investment or an initial net investment that is smaller than would be required for other types of contracts that would be expected to have a similar response to changes in market factors.
- c) Its terms require or permit net settlement, it can readily be settled net by a means outside the contract, or it provides for delivery of an asset that puts the recipient in a position not substantially different from net settlement.

Fazit der AG:

Das Fazit ist für jede Definition einzeln bereits aufgeführt.

2.2.: Anwendungsbereich

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: keine aus IFRS-Sicht
- Kein Auftrag und keine Thesen

Diskussion der AG:

Dieser Abschnitt wurde mangels Relevanz nicht diskutiert.



3.1.: Kategorisierung

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: hoch
- 4 Fragen
- 5 Thesen

Diskussion der AG:

AC-Option für finanzielle Verbindlichkeiten

- Herr Berger ist der Ansicht, dass diese Ausnahmeregel für Banken in der Praxis kaum Anwendung finden dürfte, weil nach dem FASB-ED der überwiegende Teil der Aktiva zum Fair Value angesetzt ist. Dies wird von Seiten der Bankenvertreter bestätigt.
- Herr Barckow weist auf die starke Ablehnung einer Fair-Value-Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten durch den DSR hin. Dieser spricht sich klar für fortgeführte Anschaffungskosten aus; Ausnahmen bilden lediglich Handelspassiva sowie die Fälle, in denen die Möglichkeit und Absicht besteht, eine Verbindlichkeit vorzeitig abzulösen.
- Herr Edelmann wendet ein, dass die Konzeption für Banken während der Finanzkrise teilweise als sachgerecht angesehen wurde, weil dadurch Verluste auf der Aktivseite ausgeglichen werden konnten.
- Nach Aussage von Herrn Glaum bringt die bisherige Regelung zur Fair-Value-Bewertung von Finanzverbindlichkeiten wenig Klarheit für den Bilanzleser.
- Herr Große nennt für den Punkt nachfolgende Änderung der Verhältnisse das Beispiel eines mit einem bestimmten Darlehen finanzierten Grundstücks, das später zu einem *investment property* (oder als gemäß IFRS 5 zur Veräußerung vorgesehen) wird. Ausgehend von diesem Beispiel wird der im FASB-ED geforderte *accounting mismatch* eingehender diskutiert, dem meist verschiedene Werttreiber zugrunde liegen. Dieser *accounting mismatch* kommt eher selten vor, weil
 - falls die Aktiva zum Fair Value angesetzt wird, die Fair-Value-Änderungen von Aktiv- und Passivseite dennoch unterschiedlich sein können, weil ein *economic mismatch* dahinter steckt, oder
 - falls die Aktiva zu fortgeführten AK bilanziert wird, ggfs. auch ein *economic mismatch* vorhanden sein kann.In beiden Fällen ist der *accounting mismatch* immer eine Folge eines *economic mismatch*.
- Da der FASB-ED aber Kriterien festlegt, ist diese Diskussion eher theoretischer Natur. Herr Glaum hält die Regelung bei einem Einzelgeschäft (*contractually linked asset and liability* gem. Par. 30a des ED) für sinnvoll. Bei größeren Konzernen mit *treasury*-Funktion dürfte diese Zuordnung auf Einzelgeschäftsebene eher schwierig sein, so dass hier meist die Abgrenzung auf Segmentebene zum Zuge kommt. Nach Einschätzung der Vertreterinnen der Industrieunternehmen dürften die zum Fair Value angesetzten Vermögenswerte bei Ihnen unter 50% liegen und somit die Bedingungen erfüllen.
- Das Trennkriterium „weniger als 50% Fair Value auf der Aktivseite“ wird als willkürlich angesehen. Herr Kehm sieht dies als Beweis dafür, dass die Fundamentalregel (alle finanziellen Verbindlichkeiten zum Fair Value) falsch ist, da mit der Ausnahmeregel versucht wird, diese falsche Regel abzumildern, allerdings mit Hilfe einer regelbasierten und willkürlich gesetzten Einzelschrift.
- Herr Edelmann ist der Meinung, dass die Beurteilung nicht von der Passivseite ausgehen sollte. Wird die Aktivseite zu fortgeführten AK bilanziert, so sollte dies auch für die Passivseite gelten. Sind die Aktiva jedoch zum Fair Value angesetzt, so ist zu überlegen, ob dies dann ggfs. auch für die Passiva sachgerecht ist.



- Im Ergebnis herrscht Übereinstimmung, dass im *cover letter* der Stellungnahme eine Fundamentalkritik am vorgeschlagenen Full-Fair-Value-Modell des FASB enthalten sein soll und sich der DSR für die Beibehaltung des *mixed measurement models* ausspricht.

Explizit geforderte Fair-Value-Bewertung war faktisch bisher auch schon ein Fair Value

- Es wird kurz diskutiert, inwieweit eine nunmehr im ED explizit geforderte Fair-Value-Bewertung faktisch keine Änderung zum bisherigen Vorgehen nach sich zieht, etwa im Bereich kurzfristiger Forderungen oder Verbindlichkeiten. Frau Leippe verweist in diesem Zusammenhang auf Angaben in IFRS-Abschlüssen, nach denen bei diesen Bilanzposten der Fair Value im Wesentlichen dem Buchwert entspricht.
- Allgemein kann gesagt werden, dass alles was lt. ED als Ausnahme gilt, quasi einen Fair Value darstellt.

Trennlinie zur Abgrenzung FV-OCI-Option (FASB-ED) bzw. AC-Kategorie für Finanzinstrumente (IFRS 9)

- Herr Berger stellt die Frage, ob die Trennlinie zwischen FV-NI/FV-OCI im FASB-ED dieselbe ist wie im IFRS 9 für FV/AC. Nach seiner Auffassung ist diese nicht deckungsgleich, da im FASB-ED die Regel für das Halten von Finanzinstrumenten im Rahmen des Geschäftsmodells („*significant portion of their contractual terms*“) deutlich schärfer formuliert ist. Der IASB hat diese Grenze etwas vernachlässigt, so dass sich in der Praxis die Frage stellen wird, ab wie vielen vorzeitigen Verkäufen nicht mehr von einer Halteabsicht ausgegangen werden kann. Herr Kehm weist darauf hin, dass diese Fragestellung eine sehr hohe Praxisrelevanz besitzt.
- Es werden weiterhin die möglichen Auswirkungen diskutiert, wenn die Trennlinien tatsächlich nicht deckungsgleich sein sollten. Ein größeres Problem wird insbesondere dann gesehen, wenn die Konvergenzbemühungen der beiden Boards keinen Erfolg haben und weiterhin zwei unterschiedliche Regelwerke existieren. Dies ist als Punkt in die Stellungnahme mit aufzunehmen.

Anforderungen für die Anwendung der Equity-Methode

- Herr Edelmann weist auf die Änderungen im FASB-ED zur Anwendung der Equity-Methode hin. Neben dem bisher bereits notwendigen maßgeblichen Einfluss ist nunmehr zusätzlich eine gewisse Verbindung („*related to*“) der Geschäftstätigkeit des Beteiligungsunternehmens mit den Geschäftstätigkeiten des Konzerns gefordert. Die IFRS sehen ein solches Kriterium nicht vor. Es wird die Gefahr gesehen, dass dieses Erfordernis auch Eingang in die Voraussetzungen zur Einbeziehung von Tochterunternehmen in einen Konzern finden könnte. Dieser Punkt soll im DSR diskutiert werden.

Fazit der AG:

- **Fundamentalkritik am vorgeschlagenen Full-Fair-Value-Ansatz des FASB-ED; Beibehaltung des *mixed measurement model*.**
- **AC-Option für finanzielle Verbindlichkeiten wird kritisch gesehen. Für Banken kaum anwendbar, Trennkriterium 50% Fair Value ist willkürlich bestimmt.**
- **Auf mögliche Unterschiede hinsichtlich der Kriterien zur Abgrenzung zwischen FV-NI/FV-OCI im FASB-ED und FV/AC im IFRS 9 ist hinzuweisen**



3.2.: Erstbewertung

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: ja, insb. „*day-one-gains/losses*“
- 1 Fragestellung
- 1 These

Diskussion der AG:

- Herr Barckow führt hierzu aus, dass in einer *Education Session* für den IASB von Seiten des FASB Staffs geäußert wurde, dass bei einem Auseinanderfallen von Fair Value und Transaktionspreis im Erstbewertungszeitpunkt nur *day one losses*, nicht aber *day one gains* zu erfassen wären. Es besteht Einigkeit in der AG, dass diese Ansicht vom Wortlaut im FASB-ED nicht gedeckt wird und solche Differenzen – unabhängig von der Richtung – stets erfolgswirksam zu erfassen sind.

Fazit der AG:

- **Im Zeitpunkt der Erstbewertung sind Differenzen zwischen Transaktionspreis und Fair Value beidseitig erfolgswirksam zu erfassen, analog zu IAS 39 AG76A.**

3.3.: Folgebewertung

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: ja, insb. „*core deposits*“
- 3 Fragen
- 2 Thesen

Diskussion der AG:

- Herr Kehm und Herr Edelmann erläutern die Praxis des Einlagengeschäfts bei Banken. Ausgehend von historischen Erfahrungen (Stichwort Bodensatztheorie) werden die Einlagen mit unterschiedlichen zeitlichen Bindungen unterlegt. Diese Daten gehen in das Risikomanagementsystem ein und bilden damit auch eine Grundlage zur Entscheidung über den Einsatz von Sicherungsgeschäften. Die Verteilung der verfügbaren Einlagen (als Finanzierungsinstrument) auf nachfragende Abteilungen erfolgt zentral durch die Treasury-Abteilung. Dabei wird den nachfragenden Abteilungen der Zinssatz in Rechnung gestellt, der alternativ am Markt gezahlt werden müsste (entspricht der *alternative funds rate* im FASB-ED).
- Herr Breker ist der Ansicht, dass es sich hier um einen immateriellen Vermögenswert handelt, da kein Vertrag vorliegt, und kein Finanzinstrument, so dass eine Abzinsung ausscheidet. Außerdem passt der Vorschlag nicht zum Grundkonzept, das den Fair Value als Hauptkategorie vorsieht, da hier gerade kein Fair Value verlangt wird, obwohl aufgrund der jederzeitigen Rückforderung der Einlagen ein *exit value* sachgerecht wäre.
- Demgegenüber sehen die Bankenvertreter hierbei ein Geschäftsmodell mit langfristiger „Halteabsicht“, so dass die Bewertung zu fortgeführten AK als sachgerecht angesehen wird. Die vorgeschlagene Bewertung zum Barwert resultiert in *day one* bzw. *period one gains*. Lediglich in einem Full-Fair-Value-Modell könnte die vorgeschlagene Vorgehensweise evtl. als sachgerecht angesehen werden, da hier die Zinsänderungen von Aktiva



und Passiva in Folgeperioden dargestellt werden und der aus der Erstbewertung resultierende Gewinn die Marge des Geschäfts darstellt.

- Während die *alternative funds rate* (siehe oben) bereits vorliegt, müsste die *all-in-cost-to-service rate* erst bestimmt werden. Ob dies im Einzelfall zu größeren Problemen führen könnte, wurde aufgrund der Ablehnung des vorgeschlagenen Bewertungsmodells nicht tiefer erörtert.
- Weiterhin diskutiert wurde die Buchung von nach dem Vorschlag bewerteten *core deposits*, auch unter Berücksichtigung des ins Spiel gebrachten immateriellen Vermögenswerts.

Fazit der AG:

- **Core deposits sind zu fortgeführten AK (bei täglich fälligen Einlagen ist dies der Rückzahlungsbetrag) zu bilanzieren. Der vorgeschlagene Ansatz zum Barwert wird abgelehnt.**

4.: Darstellung / Ausweis

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: ja, insb. ob/wann Ausweis im OCI angemessen
- 1 Fragestellung
- 1 These

Diskussion der AG:

- Herr Barckow gibt eine kurze Übersicht zur OCI-Grundsatzdiskussion. Hauptproblem ist, dass es keine Systematik oder konzeptionelle Grundlage dafür gibt, was wann und warum im OCI erfasst wird. Es handelt sich meist um Kompromisse im Standardsetzungsprozess. Hinsichtlich *recycling* ist der DSR der Meinung, dass ein *recycling* nur infrage kommt, wenn ein bisher im OCI erfasster Betrag realisiert wurde.
- Einige AG-Teilnehmer teilen die Einschätzung, dass die Trennung von GuV und OCI mittelfristig wegfällt. Die Forderung des FASB-ED nach einem *continuous statement of comprehensive income* wird als Schritt in diese Richtung angesehen.
- Der FASB-ED sieht eine *recycling*-Pflicht vor. Ein Effekt ergibt sich dabei nur bei der vorzeitigen Veräußerung/Ablösung von FK-Titeln. Die Mehrheit der AG stimmt zu, dass dieser Effekt im *net income* gezeigt werden sollte.
- Herr Breker und Herr Berger halten dieses „*recycling*“ nicht für sinnvoll, da es sich aufgrund des *continuous statement* nur um eine Verschiebung von einer Zeile in eine andere handelt.

Fazit der AG:

- **Zustimmung zum *recycling*-Vorschlag des FASB-ED, wenngleich Effekt auf bestimmte Fälle beschränkt.**



5.: Wertminderung

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: hoch
- 4 Fragestellungen
- 3 Thesen

Diskussion der AG:

Vergleichsmodell

- Für diesen Bereich ist IFRS 9 als Referenz zur Beurteilung der Vorschläge des FASB-ED nicht sinnvoll, da auch für das Wertminderungsmodell des IASB bisher nur ein ED vorliegt und aufgrund der bisherigen Diskussion relativ klar ist, dass die endgültigen Regelungen von den Vorschlägen des ED abweichen werden.
- Ein Hauptdiskussionspunkt ist die Behandlung der Effekte aufgrund von Schätzungsänderungen hinsichtlich der erwarteten Cashflows (sofort erfolgswirksam wie im ED oder mögliche Verteilungen).

Incurred-loss- und expected-loss-Elemente

- Es ist unklar, ob und wieweit die Wertminderungsmodelle von FASB-ED und IASB-ED tatsächlich voneinander abweichen. Herr Kehm hält die Abweichungen für eher gering, da die Beschränkung des FASB-Modells auf vergangene und aktuelle Ereignisse nur Auswirkung auf die Festlegung des methodischen Vorgehens der Wertminderungsbestimmung hat und somit nicht vom IASB-Modell abweicht; in beiden Fällen handelt es sich um ein *expected-loss*-Modell.
- Herr Glaum hält das FASB-Modell für konzeptionell sinnvoll, da es sich um ein *incurred-loss*-Modell mit einem darüber gelegten *expected-loss*-Element handelt.
- Die Bankenvertreter kritisieren, dass das FASB-Modell zu einer erfolgswirksamen Erfassung der kompletten anfangs erwarteten Wertminderung in der Periode der erstmaligen Erfassung des Instruments führt, und somit dem *matching* Prinzip widerspricht. Während das IASB-Modell ein *frontloading* von Zinserträgen verhindern soll, führt das FASB-Modell zu einem *frontloading* von Kreditverlusten.
- Herr Edelmann hält das Gesamtkonzept für nicht stimmig, ein Impairment-Modell in ein Fair-Value-Modell zu integrieren. Hauptanwendungsfall des Impairment-Modell dürften finanzielle Vermögenswerte der Kategorie FV-OCI sein. Aufgrund des geforderten *continuous statement* geht es im Grunde um die Frage der Aufteilung der Fair-Value-Änderung zwischen *net income* und OCI. Es wird bezweifelt, dass diese Frage von so großer Bedeutung ist, um eine tiefere Diskussion zu führen.
- Im Ergebnis wird auf den *comment letter* des DSR zum IASB-ED Impairment verwiesen. Die darin enthaltenen Kritikpunkte an einem *expected-loss*-Modell sollen aufgegriffen werden, auch im Hinblick auf die Konvergenzdiskussion.

Praktisches Vorgehen bei Nichtbanken

- Frau Roser erläutert, dass dieses Thema für Ihr Unternehmen eher weniger relevant ist, da meist nur kurze Zahlungsziele vereinbart werden und ansonsten eine Absicherung über Kreditversicherungen erfolgt.
- Frau Leippe bestätigt diese Aussagen. Bei längerfristigen Lieferverträgen werden darüber hinaus entsprechend hohe Vorauszahlungen vereinbart.



- Grundsätzlich werden bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aber Wertminderungen auf Portfolio-Basis ermittelt und berücksichtigt (Stichwort IBNR-Methode).
- Weitere Informationen zur Vorgehensweise bei Unternehmen aus dem Bereich Anlagenbau/Maschinenbau sollen eingeholt werden (z.B. über die RIC-Mitglieder).

Fazit der AG:

- **Verweis auf die DSR-Diskussion und Stellungnahme zum IASB-ED *Impairment* und Aufgreifen der darin enthaltenen Argumentation.**



6.: Angaben

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: teilweise; nur Unterschiede zu IFRS 7
- Bitte um Vergleich und Beurteilung eventueller Unterschiede
- Keine Thesen

Diskussion der AG:

Angabepflichten allgemein

- Herr Große erläutert die nur beschränkte Vergleichbarkeit aufgrund der unterschiedlichen Struktur der IFRS und der US-GAAP. Herr Barckow ergänzt, dass auch die zahlreichen Änderungen des IFRS 7 einen Vergleich erschweren. Zudem ist eine Beurteilung, ob der FASB mehr oder weniger Angaben fordert, und, ob/inwieweit Mehrangaben sinnvoll sind, insoweit schwierig, als sich der Umfang von Angabepflichten nach IFRS 7 im Zeitablauf stetig geändert hat.
- Frau Roser und Frau Leippe bekunden, dass zu IFRS-7-Angaben faktisch keine Fragen von Analysten gestellt werden, somit eine stark eingeschränkte Bedeutung von Zusatzangaben bzgl. Finanzinstrumente offensichtlich ist.
- Herr Edelmann äußert, dass hingegen Angaben zu Fair Values, insb. in Level 3, von hohem Interesse sind. Hier sind vor allem die Bewertungsunsicherheit bzw. die möglichen Schätzungen von Bewertungsfaktoren von Interesse. Herr Große weist darauf hin, dass diese Angabepflicht zurzeit geändert/ausgeweitet wird, was Teil des Projekts „Fair Value Measurement“ ist – und zudem auch formal in einen IFRS zu FVM verlagert wird.
- Herr Edelmann stellt fest, dass im Allgemeinen eine Angabe umso weniger relevant bzw. nützlich ist, je unsicherer und unverlässlicher die dargestellte Information ist. FV-Angaben im Besonderen sind umso irrelevanter, je mehr FV-Level 3-Bewertungen vorgenommen werden.

Spezifische Angabepflichten

- Die Angabe von FV-Änderungen aufgrund des (eigenen) Bonitätsrisikos bei zum FV bilanzierten fin. Schulden umfasst gemäß IFRS 7 nur solche der FV-Option. Gemäß FASB hingegen sind hierunter auch Derivate und zahlreiche übrige finanzielle Schulden, da nahezu vollständig zum FV bilanziert, eingeschlossen – die Angabe betrifft also viel mehr Instrumente.
- Die übrigen Detailangaben erörtert die AG nicht.

Fazit der AG:

- **Die AG kommt zu dem allgemeinen Schluss, dass eine grundlegende Tendenz zu eher weniger Angabepflichten sachgerecht wäre.**



7.: Hedge Accounting

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: teilweise; nur Effektivitätsaspekte und Hedgeauflösung
- 5 Fragestellungen und 3 Thesen

Diskussion der AG:

Fragestellung zur Effektivitätsanforderung

- Herr Glaum stellt fest, dass die Anforderung „reasonable“ sachgerecht und insb. stark prinzipienorientiert ist. Dies hatte die AG auch bei der Erörterung des Diskussionspapiers von 2008 schon so befunden und vorgeschlagen.
- Die beiden DSR-Paten bestätigen und ergänzen, dass der FASB-Neuvorschlag bzgl. Effektivitätsanforderung und -tests grundsätzlich genau dem entspricht, was DSR/AG bereits 2008 in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen haben.
- **Die AG befürwortet die erleichterte Anforderung „reasonable“.**

Fragestellung zum Effektivitätstests

- Der Wegfall quantitativer Effektivitätstests ist in Zusammenhang mit der Änderung des Effektivitätskriteriums als sinnvoll zu erachten, da bei grundsätzlich gegebener Effektivität die Anwendung des Hedge Accounting zulässig ist und nicht von quantitativen Schwellen abhängt – also die Notwendigkeit quantitativer Effektivitätsermittlung entfällt.
- Die AG sieht hier auch eine tatsächliche praktische Erleichterung, selbst wenn eine quantitative Effektivitätserrechnung für buchhalterische Zwecke dennoch stattfinden muss. Der entscheidende Vorteil besteht darin, dass dieser Test nicht mehr zur Rechtfertigung der Anwendung (und Beibehaltung) des Hedge Accounting nötig ist.
- **Die AG befürwortet die Erleichterungen beim Effektivitätstest.**

Fragestellungen zur Hedgeauflösung

- Das Verbot der freiwilligen Auflösung kann methodisch befürwortet werden und scheint prinzipienorientiert.
- Die (nur teilweise zulässige) Hedgebeendigung durch Abschluss eines Gegengeschäfts („close out“) erscheint im Detail kritisch. Zum einen ist zu bemängeln, dass diese Form der Hedgebeendigung ausschließlich auf Mikrohedgedes (1:1) abstellt. Diese stellen jedoch eher die Minderheit der Anwendungsfälle dar. Insb. dynamische bzw. rollierende Hedgestrategien können so nicht im Accounting umgesetzt werden. Zum anderen stützen das Verbot der Hedgebeendigung, falls ein Gegenderivat nicht 100% kompensatorisch wirkt, sowie das Verbot der Neudesignation beider Derivate ebenfalls die Vermutung, das Hedge Accounting habe nur 1:1-Hedgedes im Fokus.
- **Die AG sieht die Neuvorschläge zur Hedgebeendigung kritisch**, da nicht konsistent.

Weitere Hinweise aus der AG

- Herr Barckow weist auf die Bedeutung der beabsichtigten Anlehnung des Hedge Accounting an die Risikomanagementstrategie (RMS) des Unternehmens hin. Eine solche Anlehnung kann bedeuten, dass das Hedge Accounting – in Einklang mit der RMS – dann verpflichtend anzuwenden ist. Zudem ist auch eine Ausgestaltung als „Kategorisierung“ denkbar; eine tatsächliche Risikosteuerung kann dann als übergeordnete Kategorisierungsbedingung („overlay“) gelten und zu einer spezifischen Bewertung führen. Hierauf



könnte das IASB hingewiesen werden bzw. um Konkretisierung gebeten werden, wenn die IASB-Vorschläge zum Hedge Accounting konkretisiert werden.

- Herr Breker führt den Gedanken weiter und schlägt vor, dass ein künftiges Hedge Accounting-Konzept in Anlehnung an die RMS des Unternehmens zu einer Hedge Accounting-Pflicht führen darf, sofern dann aber „im Gegenzug“ die sämtliche Hedgestrategien (insb. Portfolien oder Makroabsicherungen) für das Hedge Accounting zulässig sind.
- Herr Glaum hinterfragt die Praktikabilität des FASB-Vorschlags, künftig beim Cashflow-Hedge Accounting für Über- und Unterhedges gleichermaßen eine Ineffektivitätsbetrachtung zuzulassen, d.h. beide symmetrisch zu behandeln. Hier ist die buchhalterische Behandlung fraglich.
- Die Absicherung von *portions*, die gemäß FASB-ED nicht zulässig scheint, ist sowohl für Finanzinstrumente als auch für Non-FI (z.B. Waren) von hoher Bedeutung.

Fazit der AG:

- **Das Fazit ist zweigeteilt:** Zum einen soll ausdrücklich auf Fortschritte hingewiesen werden, zum anderen auf Mängel, die insb. der IASB künftig berücksichtigen sollte.
- Die FASB-Vorschläge bzgl. „**Effektivitätsanforderung und -tests**“, die eine **Erleichterung darstellen**, sind sehr zu begrüßen. Dieser Trend ist eine klar positive Entwicklung. Dieses positive Votum soll auch gegenüber dem IASB ermutigend betont werden.
- Jedoch ist der **Fokus des FASB-Hedge Accounting viel zu eng**, da er nur auf Mikro-hedges ausgerichtet ist. Viel relevanter sind die Anwendungsfälle von Makro- und Portfolioabsicherungen, die hiervon nicht abgedeckt sind. Auch die Absicherung von Non-FI, was ebenfalls wichtige Anwendungsfälle darstellt, ist nicht eingeschlossen.
- Die Notwendigkeit, den Fokus (bzw. Anwendungsfälle) des Hedge Accounting zu erweitern, soll als Hinweis in der Form geäußert werden, dass der IASB hierbei bereits mit einer viel zielführenderen Grundlage für ein künftiges Hedge Accounting-Konzept arbeitet und der **FASB** sich daher – statt eigener Überlegungen – **dem IASB bei der Fortentwicklung anschließen** sollte.



8.: Umklassifizierung

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: hoch
- 1 Fragestellung
- 1 These

Diskussion der AG:

- Dieser Punkt ist für Banken kein Thema.
- Bei Nichtbanken ist dies im Wesentlichen relevant im Hinblick auf die AC-Option für finanzielle Verbindlichkeiten. Aufgrund des willkürlich festgelegten Trennkriteriums 50% Fair Value auf der Aktivseite kann es durchaus zu Änderungen im Zeitablauf kommen, die sich auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen Auswirkungen.
- Es ist nicht sachgerecht, eine Bilanzierung weiterhin vorzuschreiben, wenn die dafür notwendigen Bedingungen nicht mehr vorliegen bzw. nicht später zu erlauben, wenn die Voraussetzungen erstmals vorliegen. Ähnliche Sichtweise auch bei der EU hinsichtlich Exit aus der Fair-Value-Option.

Fazit der AG:

- **Ablehnung des Verbots der Umklassifizierung, auch wenn nur bei eher wenigen Fällen relevant.**



9.: Erstanwendung / Inkrafttreten

Vorgabe des DSR:

- Relevanz: keine aus IFRS-Sicht
- Keine Fragen und keine Thesen

Diskussion der AG:

Dieser Abschnitt wurde mangels Relevanz nicht diskutiert.

10.: Abschließendes

Herr Barckow bekundet, dass die Diskussionsergebnisse sehr zielgerichtet erarbeitet und dem DSR hilfreich bei der finalen Erörterung in der 148. Sitzung sind. Die AG wird zu diesem Entwurf nicht nochmals tagen. Eine erneute Einberufung ist aber nach Erscheinen des erwarteten IASB-Entwurfs zu „Hedge Accounting“ denkbar.

Herr Barckow bedankt sich bei der AG und verabschiedet die Teilnehmer.

Übersicht über die Aufgaben, die aus den Diskussionen und Beschlüssen der AG resultieren („To-Do-Liste“)

TOP	Aufgaben	Verantwortl.	Frist
Alles	Protokoll erstellen und zum Review versenden	Hausmann / Große	Fr, 13.8.
Alles	Reviewanmerkungen an die DRSC-Projektverantwortlichen	Alle AG-Mitglieder	Do, 19.8.